



RV-Drucksache Nr. X-65/2

Planungsausschuss	15.11.2022	nicht öffentlich
Verbandsversammlung	29.11.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien – Begleitgesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung/Begründung:

Vorgang

In der RV-Drucksache Nr. X-65/1 hat die Verbandsverwaltung auf die Änderung des Landesplanungsgesetzes hingewiesen. Der Gesetzentwurf wurde gemeinsam von den beiden Regierungsfractionen Grüne und CDU in den Landtag eingebracht und zuletzt am 09.11.2022 im Landtag behandelt und mit den Stimmen der Regierungsfractionen und der SPD beschlossen.

Inhalte

Verankerung von Maßnahmen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung in den Leitvorstellungen (Ergänzung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LplG): In den Leitvorstellungen des Landesplanungsgesetzes wird ergänzt, dass die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes und für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu schaffen sind und der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen ist.

Mit diesen neuen Planungsleitlinien ist den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der planerischen Abwägungen Rechnung zu tragen. Schon bisher hat sich der Regionalverband Neckar-Alb mit diesen Themen zuletzt im Rahmen der 4. Änderung und mit den Aufstellungsbeschlüssen zur Teilfortschreibung Wind und Solar im Rahmen der Planungsoffensive im Regionalplan auseinandergesetzt. Ergänzend wird durch Projekte der Regionalentwicklung (Interreg-Projekt ENTRAIN zur regenerativen Wärmenetzen, AGORA zu CO₂-reduzierten Gewerbegebieten und der Unterstützung des Antrags zu LIFE SOMAR Adapt zur Klimawandelanpassung Rechnung getragen).

Regionaler Grünzüge unverzüglich öffnen für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Überlagerung derselben mit Ausweisungen für Windkraftanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen (Ergänzung in § 11 LplG Abs. 3 Satz 2 Nrn. 7 und 11): Aus Sicht der Verbandsverwaltung sind die regionalen Grünzüge des Regionalplans

Neckar-Alb 2013 samt seinen Änderungen im Rahmen der planerischen Abwägung und durch die Regelungen mit Ausnahmevoraussetzungen für Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen schon entsprechend der neuen Regelung ausgestaltet. Diese neue Regelung zum unverzüglichen Öffnen ist nach Ansicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen durch die „sollen“-Regelung als Grundsatz der Raumordnung aufzufassen. Für die laufenden Teilfortschreibungen ergibt sich damit kein Handlungsbedarf. Sie wird sich zudem vor dem Hintergrund der neu geltenden Bundesregelungen, aber auch der Landesregelungen, im derzeitigen § 4b KlimaG auf die Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Freiflächensolarnutzung beschränken.

Insgesamt ist die Regelung kritisch zu betrachten, da regionale Grünzüge als multifunktionale Planenelemente unterschiedliche Funktionen im Freiraum sichern, wie z. B. die für die Klimaanpassung zentralen Kaltluftentstehungs- und abflussgebiete. Wird für eine Nutzungsart und eine pauschale Ausnahme formuliert, greift dies aus Sicht der Verbandsverwaltung zu tief in die vom Plangeber zu treffende Abwägungsentscheidung ein.

Zu begrüßen ist die namentliche Nennung von Flächen für die solare Wärmenutzung, dies entspricht aus Sicht der Verbandsverwaltung den Anforderungen und Erkenntnissen, die im Rahmen des Interregprojektes ENTRAIN gewonnen werden konnten.

Beschleunigung des Planungsprozesses durch die Vorgabe von Fristen für die Anhörungs- und Satzungsbeschlüsse, von Anhörungsfristen sowie die Ermöglichung eines Anzeigeverfahrens anstatt der Genehmigung der Teilregionalpläne für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Umsetzung des Landesflächenziels im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (§ 13 a LplG): Für den Beschluss eines ersten Anhörungsentwurfs (01.01.2024) und den Satzungsbeschluss (30.09.2025) werden erstmals im Landesplanungsgesetz Fristen für Verfahrensschritte der Regionalpläne gesetzlich vorgegeben. Damit wird der Zeitplan, der freiwillig seitens der Regionalverbände im gemeinsamen Termin mit Frau Ministerin Razavi MdL im Zuge der regionalen Planungsoffensive am 17.03.2022 zugesagt wurde, in das Gesetz überführt.

Das Gelingen des Zeitplans ist von der fristgerechten Abgabe von Stellungnahmen, insbesondere der Landesbehörden, abhängig. Insofern bleibt zu hoffen, dass diese Vorgabe insbesondere in diese Richtung eine Wirkung entfaltet. Die Übernahme von Regelungen zur Ausgestaltung der Anhörungsfristen aus der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne in das LplG unterstreicht dies.

Das Anzeigeverfahren löst für Verfahren zur Festlegung von Windkraft- und Photovoltaikgebieten die Notwendigkeit einer Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde ab. Der Satzungsbeschluss wird im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Sofern die oberste Landesplanungsbehörde nicht widerspricht, erlangt der Regionalplan nach drei Monaten Rechtskraft. Leider sind die Festlegung von Gebieten zur solaren Wärmenutzung oder Änderungen an den Plansätzen zum Freiraumschutz nicht umfasst; insofern schränkt dies die Wirkung der zu begrüßenden Regelung ein. Diese sollte aus Sicht der Verbandsverwaltung generell für alle Regionalplanungsverfahren eingeführt werden.

Planungsgebote können zukünftig auch durch das Regierungspräsidium erlassen werden (§ 21 LplG): Gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch sind Bauleitpläne – also Flächennutzungspläne und Bebauungspläne – den Zielen der Raumordnung anzupassen. Durch das landesrechtliche Planungsgebot nach § 21 LplG können Kommunen im Einzelfall durch die Regionalverbände schon bisher dazu verpflichtet werden, ihre Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dieses Befugnis wird auf die Regierungspräsidien erweitert. Sie beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Themen der Planungsoffensive, sondern gilt für alle Ziele der Raumordnung in Regionalplänen und im Landesentwicklungsplan. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien wird dies aus Sicht der Verbandsverwaltung keinen Beschleunigungseffekt erzielen, nachdem bei der Windkraft durch die Regelungen in §§ 249 und 245e BauGB Bauleitpläne ihre Wirkung bei Nichterfüllen des Flächenziels

frühzeitig verlieren. Bei der Photovoltaik müssten Kommunen zur Aufstellung eines Bebauungsplans verpflichtet werden, dies ist jedoch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit vom Regionalverband Neckar-Alb erlassenen Planungsgebote aufgrund insbesondere der begleitenden Rechtswege ein sehr zeitaufwändiger und langwieriger Prozess.

Wie Beispiele in Baden-Württemberg zeigen können Bauleitpläne, die für die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen notwendig sind, Gegenstand eines ablehnenden Bürgerbegehrens sein. Hierbei kann es zu erheblichen Verfahrens- und damit Umsetzungsverzögerungen kommen. Gegen entsprechende Entscheidungen könnte sich ein Planungsgebot wenden und eine entsprechende Durchsetzungskraft entfalten. Vermieden werden könnte eine entsprechende Fallgestaltung, wenn entsprechende Vorhaben durch Änderung der Gemeindeordnung von der Zulässigkeit von Bürgerbegehren ausgenommen würde.

Um erfolgreich die konkreten Vorhaben auf der kommunalen Ebene umzusetzen ist unerlässlich, die Bedenken und Anregungen der Kommunen und Menschen vor Ort im Planungsprozess zu berücksichtigen und damit zu ökonomisch und ökologisch tragfähigen Lösungen zu kommen.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer

gez.
Lena Dölker
Sachgebiet Erneuerbare Energien

Anlage DS 17 / 3271 des Landtags BW